



EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum **Schutz natürlicher Personen** bei der **Verarbeitung personenbezogener Daten** und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die **Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf **Schutz personenbezogener Daten**.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes

Passende Erwägungsgründe

- 1 - Datenschutz als Grundrecht
- 2 - Wahrung der Grundrechte
- 3 - Versuchte Harmonisierung der Datenschutzvorschriften durch die RL 95/46/EG
- 4 - Einklang mit anderen Rechten
- 5 - Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zum Datenaustausch
- 6 - Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus trotz Zunahme des Datenaustausches
- 7 - Rechtsrahmen und Vertrauensbasis durch Sicherheit und Kontrolle
- 8 - Übernahme in nationale Rechtsvorschriften
- 9 - Unterschiedliche Schutzstandards durch die RL 95/46/EG
- 10 - Gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume
- 11 - Gleiche Befugnisse und Sanktionen
- 12 - Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates

↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 2 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch **datenschutz-maximum** bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.